

2. Änderungssatzung zur Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Solms-Braunfels“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form angewandt.

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005, GVBl. I Seite 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019, GVBl. Seite 310 und der §§ 9, 30 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, GVBl. I S. 307, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, GVBl. S. 618, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Solms-Braunfels“ am 13.05.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Solms-Braunfels“ beschlossen:

§ 1

§ 4 „Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes“ erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband tritt am 01.07.2018 in Kraft. Wegen der erforderlichen Konstituierung der einzelnen Organe erfolgt die Übertragung des folgenden Aufgabenbereichs zu dem terminierten Zeitpunkt:

01.01.2019	Aufgabenübertragung des Standesamts (Personenstandswesen) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG i. V. m. § 4a Abs. 2 PStGAV, § 30 Abs. 1 Satz 1 KGG
------------	--

- (2) Die Aufgabenbereiche
- Personalverwaltung (einschließlich der Personalaktenführung gem. § 86 Abs. 2 Hess. Beamtengesetz sowie der Beihilfeaktenführung gem. § 87 Hess. Beamtengesetz)
 - Versicherungswesen und
 - Allgemeines Beschaffungswesen,
- die zum 01.01.2019 übertragen wurden, werden zum 01.08.2020 wieder an die jeweilige Mitgliedskommune zurückübertragen.



- (3) Die Verbandsmitglieder haben durch die Verbandsumlage sicherzustellen, dass dem Gemeindeverwaltungsverband zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgabenbereiche die erforderlichen Ressourcen (Personal und Sachmittel) zur Verfügung stehen. Für jeden übertragenen Aufgabenbereich ist eine Stellenbemessung durchzuführen und der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellenbemessungen sind danach an die Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder weiterzuleiten und müssen durch diese genehmigt werden. Die Stellenbemessung kann durch Externe oder durch Bedienstete des Gemeindeverwaltungsverbandes bzw. der Verbandsmitglieder erfolgen.
- (4) Der einheitliche Standesamtsbezirk gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG i. V. m. § 4a Abs. 2 PStGAV, § 30 Abs. 1 Satz 1 KGG hat seinen Sitz in Braunfels und führt den Namen „Solms-Braunfels“.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Solms-Braunfels“ tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, 13.05.2020

Der Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes

Christian Breithecker,
Verbandsvorsitzender

Frank Inderthal,
Stellv. Verbandsvorsitzender



Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Solms-Braunfels“ wird hiermit gemäß § 21 der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Solms-Braunfels“ vom 21.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Solms, 21.05.2020

Der Vorstandsvorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes

Christian Breithecker
Verbandsvorsitzender

Frank Inderthal
Stellv. Verbandsvorsitzender